

TE OGH 2017/8/30 3Ob146/17t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.08.2017

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Hoch als Vorsitzenden sowie die Vizepräsidentin Dr. Lovrek, die Hofräte Dr. Jensik und Dr. Roch und die Hofrätin Dr. Kodek als weitere Richter in der Provisorialsache der gefährdeten Partei A*****, vertreten durch Dillersberger & Bronauer Rechtsanwaltsgemeinschaft in Kufstein, gegen den Gegner der gefährdeten Partei V*****, vertreten durch Dr. Hermann Rieder, Rechtsanwalt in Innsbruck, wegen einstweiliger Verfügung nach § 382b und § 382e EO, über den (richtig: außerordentlichen) Revisionsrekurs des Gegners der gefährdeten Partei gegen den Beschluss des Landesgerichts Innsbruck als Rekursgericht vom 14. Juni 2017, GZ 77 R 47/17b-56, womit der Beschluss des Bezirksgerichts Rattenberg vom 23. Februar 2017, GZ 2 C 8/16k-48, bestätigt wurde, denDer Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Hoch als Vorsitzenden sowie die Vizepräsidentin Dr. Lovrek, die Hofräte Dr. Jensik und Dr. Roch und die Hofrätin Dr. Kodek als weitere Richter in der Provisorialsache der gefährdeten Partei A*****, vertreten durch Dillersberger & Bronauer Rechtsanwaltsgemeinschaft in Kufstein, gegen den Gegner der gefährdeten Partei V*****, vertreten durch Dr. Hermann Rieder, Rechtsanwalt in Innsbruck, wegen einstweiliger Verfügung nach Paragraph 382 b und Paragraph 382 e, EO, über den (richtig: außerordentlichen) Revisionsrekurs des Gegners der gefährdeten Partei gegen den Beschluss des Landesgerichts Innsbruck als Rekursgericht vom 14. Juni 2017, GZ 77 R 47/17b-56, womit der Beschluss des Bezirksgerichts Rattenberg vom 23. Februar 2017, GZ 2 C 8/16k-48, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin hat die Kosten ihrer Revisionsrekursbeantwortung endgültig selbst zu tragen.

Text

Begründung:

Der Beschluss des Rekursgerichts, mit dem die Abweisung des Antrags des Antragsgegners auf Aufhebung der gemäß § 382b und § 382e EO erlassenen einstweiligen Verfügung bestätigt wurde, wurde dem Antragsgegner am 27. Juni 2017 zugestellt. Der Beschluss des Rekursgerichts, mit dem die Abweisung des Antrags des Antragsgegners auf Aufhebung der gemäß Paragraph 382 b und Paragraph 382 e, EO erlassenen einstweiligen Verfügung bestätigt wurde, wurde dem Antragsgegner am 27. Juni 2017 zugestellt.

Gegen diese Entscheidung brachte der Antragsgegner am 17. Juli 2017 einen Antrag nach „§ 508 ZPO“ (gemeint: § 528 Abs 2a ZPO iVm § 508 ZPO, §§ 78, 402 Abs 4 EO), verbunden mit einem (ordentlichen) Revisionsrekurs ein. Gegen diese Entscheidung brachte der Antragsgegner am 17. Juli 2017 einen Antrag nach „§ 508 ZPO“ (gemeint: Paragraph 528,

Absatz 2 a, ZPO in Verbindung mit Paragraph 508, ZPO, Paragraphen 78, 402, Absatz 4, EO), verbunden mit einem (ordentlichen) Revisionsrekurs ein.

Rechtliche Beurteilung

Das in einen außerordentlichen Revisionsrekurs umzudeutende (RIS-Justiz RS0110049) Rechtsmittel ist verspätet:

Ein Ausspruch des Rekursgerichts über den Wert des Entscheidungsgegenstands war hier nicht erforderlich (RIS-Justiz RS0105351 [T2]); die Zulässigkeit des Revisionsrekurses hängt vielmehr nur vom Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage iSd § 528 Abs 1 ZPO ab (RIS-Justiz RS0097221; 7 Ob 17/15y). Die Stellung des Abänderungsantrags war daher überflüssig, weil der Antragsgegner einen außerordentlichen Revisionsrekurs erheben konnte. Ein Ausspruch des Rekursgerichts über den Wert des Entscheidungsgegenstands war hier nicht erforderlich (RIS-Justiz RS0105351 [T2]); die Zulässigkeit des Revisionsrekurses hängt vielmehr nur vom Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage iSd Paragraph 528, Absatz eins, ZPO ab (RIS-Justiz RS0097221; 7 Ob 17/15y). Die Stellung des Abänderungsantrags war daher überflüssig, weil der Antragsgegner einen außerordentlichen Revisionsrekurs erheben konnte.

Im Sicherungsverfahren beträgt die Frist für Rechtsmittel und deren Beantwortung nach dem klaren Wortlaut des § 402 Abs 3 EO stets 14 Tage, gleichviel, ob das Rechtsmittelverfahren ein- oder zweiseitig ist (RIS-Justiz RS0002033 [T4 bis T6]). Der außerordentliche Revisionsrekurs ist daher verspätet. Im Sicherungsverfahren beträgt die Frist für Rechtsmittel und deren Beantwortung nach dem klaren Wortlaut des Paragraph 402, Absatz 3, EO stets 14 Tage, gleichviel, ob das Rechtsmittelverfahren ein- oder zweiseitig ist (RIS-Justiz RS0002033 [T4 bis T6]). Der außerordentliche Revisionsrekurs ist daher verspätet.

Die Antragstellerin hat die Kosten ihrer Revisionsrekursbeantwortung („Einwand“ ON 60) selbst zu tragen, weil sie nicht auf die Verspätung des Rechtsmittels hingewiesen hat (1 Ob 225/05b = RIS-Justiz RS0005677 [T1]).

Textnummer

E119339

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:0030OB00146.17T.0830.000

Im RIS seit

27.09.2017

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at